

Aktuelles

Fachrundschreiben Nr. 19 / 2017

21.12.2017

Umlagezahlungen des Arbeitgebers an Zusatzversorgungseinrichtungen Erledigung der Einsprüche durch Allgemeinverfügung vom 16.11.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Allgemeinverfügung betrifft die Rechtsfrage der Steuerpflicht von Umlagezahlungen des Arbeitgebers an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Das **Bundesverfassungsgericht** hatte mit **Beschluss vom 27. 7. 2010 - 2 BvR 3056/09** (nicht veröffentlicht) eine gegen die Besteuerung gerichtete Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen. Bereits zuvor hatte der BFH mit Urteil vom 7. 5. 2009 - VI R 8/07ⁱ (BStBl II 2010, 194; HI2187851) die Steuerpflicht der Umlagezahlungen des Arbeitgebers festgestellt.

In einem weiteren Verfahren hatte das **Bundesverfassungsgericht** mit **Beschluss vom 14. 1. 2015 - 2 BvR 568/12** (nicht veröffentlicht) ebenfalls eine Verfassungsbeschwerde wegen der Steuerpflicht der Umlagezahlungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung zurückgewiesen. Dieser Verfassungsbeschwerde ging das BFH-Urteil vom 15. 9. 2011 - VI R 36/09ⁱⁱ (BFH/NV 2012, 201; HI2859602) voraus.

In einer Vielzahl an Fällen in denen bereits Einspruch eingelegt wurde, erließen die Finanzämter Teil-Einspruchsentscheidungen, die den Bescheid nur noch hinsichtlich der Steuerpflicht der Umlagezahlungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung offen ließen. In den übrigen Punkten wurden die Einkommensteuerbescheide bestandskräftig.

Ein **Vorläufigkeitsvermerk** hinsichtlich der Steuerpflicht der Umlagezahlungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung wurde in die Einkommensteuerbescheide **nicht aufgenommen**.

Nunmehr haben die obersten Finanzbehörden der Länder mit **Allgemeinverfügung vom 16. 11. 2017** (BStBl I 2017, 1446) sämtliche bis dahin eingelegten **Einsprüche**, die nach dem Erlass der Teil-Einspruchsentscheidungen hinsichtlich der Steuerpflicht der Umlagezahlungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung noch offen waren, **zurückgewiesen**. Damit werden die Einspruchsverfahren in allen Fällen, in denen eine Teil-Einspruchsentscheidung zur Steuerpflicht der Umlagezahlungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung ergangen ist, **erledigt**.

Praxishinweise:

- a. Mit der Allgemeinverfügung werden die Einsprüche **nur** in Fällen erledigt, in denen bereits eine **Teil-Einspruchsentscheidung** ergangen ist. Gegen die Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Jahres Klage gegen die Steuerpflicht der Umlagezahlungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung erhoben werden (vgl. § 367 Abs. 2b AOⁱⁱⁱ).

Eine Klage ist u. E. ohne Aussicht auf Erfolg.

- b. In Fällen, in denen wegen der Steuerpflicht der Umlagezahlungen des Arbeitgebers an eine Zusatzversorgungseinrichtung eingelegt und **keine Teil-Einspruchsentscheidung** erlassen wurde, ist der Einspruch weiterhin offen. Der Einspruch wird in diesem Fall durch die Allgemeinverfügung nicht erledigt (vgl. Tz. 7.2 AEAO zu § 367^{iv}). Der Einkommensteuerbescheid ist uneingeschränkt änderbar.

In diesen Fällen können noch steuermindernde Tatbestände geltend gemacht werden.

Rechtsgrundlagen zum Fachrundschriften:

i **BFH-Urteil vom 7. 5. 2009 - VI R 8/07 (BStBl II 2010, 194) - Leitsätze:**

1. Umlagezahlungen des Arbeitgebers an die VBL, die dem Arbeitnehmer einen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen die VBL verschaffen, führen im Zeitpunkt ihrer Zahlung zu Arbeitslohn.
2. Für den Arbeitslohncharakter von Zukunftssicherungsleistungen kommt es grundsätzlich nicht darauf an, ob der Versicherungsfall bei dem begünstigten Arbeitnehmer überhaupt eintritt und welche Leistungen dieser letztlich erhält.
3. Als Arbeitslohn anzusehende Umlagezahlungen des Arbeitgebers an die VBL sind weder nach § 3 Nr. 62 EStG noch nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei.

ii **BFH-Urteil vom 15. 9. 2011 - VI R 36/09 (BFH/NV 2012, 201) - Leitsatz:**

Die Arbeitslohnqualität von Zukunftssicherungsleistungen, die dem Arbeitnehmer einen unmittelbaren und unentziehbaren Rechtsanspruch gegen einen Dritten verschaffen, hängt nicht davon ab, ob und in welcher Höhe der Arbeitnehmer später Versicherungsleistungen erlangt.

iii **§ 367 Abs. 2b AO:**

¹Anhängige Einsprüche, die eine vom Gerichtshof der Europäischen Union, vom Bundesverfassungsgericht oder vom Bundesfinanzhof entschiedene Rechtsfrage betreffen und denen nach dem Ausgang des Verfahrens vor diesen Gerichten nicht abgeholfen werden kann, können durch Allgemeinverfügung insoweit zurückgewiesen werden. ²Sachlich zuständig für den Erlass der Allgemeinverfügung ist die oberste Finanzbehörde. ³Die Allgemeinverfügung ist im Bundessteuerblatt und auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Finanzen zu veröffentlichen. ⁴Sie gilt am Tag nach der Herausgabe des Bundessteuerblattes, in dem sie veröffentlicht wird, als bekannt gegeben. ⁵Abweichend von § 47 Abs. 1 der Finanzgerichtsordnung endet die Klagefrist mit Ablauf eines Jahres nach dem Tag der Bekanntgabe. ⁶§ 63 Abs. 1 Nr. 1 der Finanzgerichtsordnung gilt auch, soweit ein Einspruch durch eine Allgemeinverfügung nach Satz 1 zurückgewiesen wurde.

iv **AEAO zu § 367 Tz. 7.2:**

¹Ergeht eine Allgemeinverfügung nach § 367 Abs. 2b AO, bleibt das Einspruchsverfahren im Übrigen anhängig. ²Gegenstand des Einspruchsverfahrens ist der angefochtene Verwaltungsakt und nicht ein Teil der Besteuerungsgrundlagen oder ein einzelner Streitpunkt. ³Auch wenn sich die Allgemeinverfügung auf sämtliche vom Einspruchsführer vorgebrachte Einwendungen erstreckt, ist deshalb das Einspruchsverfahren im Übrigen fortzuführen. ⁴Dies gilt nicht, soweit bereits eine Teil-Einspruchsentscheidung (§ 367 Abs. 2a AO) ergangen ist, die den „noch offen bleibenden“ Teil des Einspruchs auf den Umfang beschränkt hat, der Gegenstand der Allgemeinverfügung ist. ⁵...